# Amts = Blatt

# der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

ro. 16.

Marienwerder, den 15. April 1896.

## Verordnungen und Befanntmachungen der Central-Behörden.

# Bekanntmachung.

Die im Jahre 1896 zu Berlin abzuhaltenbe

am 25. August beginnen.

Melbungen zu derselben sind an den Unterrichts bemjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vont bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Auf- 2. November d. I ab bewirkt. sichtstreise der Bewerber im Tanbstummen- oder Volksschuldienste angestellt ober beschäftigt ift, unter Gin vom Kapitale zuruchbehalten. teichung ber im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstude anzubringen. Bewerber, Berginfung Diefer Schuldverichrei= welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, bungen auf. können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Borgefetten bezw. b. J. auf den 9. April d. J., Bormittags 11 Uhr, ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 30. Juli b. J. anberaumte Berloofungstermin ift aufgehoben. unmittelbar an mich richten.

Berlin, ben 21. März 1896.

Der Misister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

Bekanntmachung. 2)

Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloofung gekommenen 31/2 prozentigen Schuldverschreis baß biefelben werthlos werden, wenn sie während 10 bungen ber Saal : Eisenbahn vom 22. Juli 1886 Jahre jährlich einmal öffentlich aufgerufen und beffen= werben im Auftrage bes herrn Finanzministers ben ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach bem Befigern hiermit jum 1. November 1896 gur baaren legten öffentlichen Aufrufe gur Ginlofung eingereicht Rückzahlung gekündigt.

Die Besiger werben aufgefordert, die Rennbeträge ber Schuldverschreibungen vom 2. November obengenannten Stellen, sowie von der Staatsschulden= 1896 ab bei einer ber nachbezeichneten Stellen und Tilgungskaffe mientgeltlich verabfolgt.

amar:

a. in Leipzig bei der Königlichen Eifenbahn-Stationskaffe, Th. Bahnhof.

h. in Frankfurt a./M. und in Erfurt bei ben 3) Röniglichen Gifenbahn-Sauptkaffen,

und bei der Berliner Handelsgesellschaft,

Finck & Co.

anweisungen zu erheben. Reben dem Kapitalbetrage ber Schuldverschreibungen werden gleichzeitig noch bie Stückzinsen für die vier Monate Juli bis einschließlich

Oktober 1896 gezahlt werden.

Die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Brüfung für Borsteher an Taubstummen-Anstalten wird Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen können einer ber vorbezeichneten Stellen schon vom 1. Oktober d. I. ab eingereicht werben, welche bie Effekten ber Staats= minister zu richten und bis zum 20. Juli d. J. bei ichulden-Tilgungskasse zur Prufung vorzulegen hat

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird

Vom 1. November 1896 ab hört bie

Der durch unsere Bekanntmachung vom 21. März

Bugleich werden die früher ausgelooften, zum 1. Juli 1895 gefündigten noch rudftändigen Schuld-

verschreibungen

Mr. 893, 2675 und 3372 zu 500 Mf., mit welchen die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 18 bis 20 nebst Zinsscheinanweisungen unentgeltlich zurückzuliefern sind, wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß beren Verzinsung aufgehört hat, und werben.

Formulare zu den Quittungen werden von den

Berlin, den 2. April 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulben.

v. Soffmann. Befanntmachung.

Die fämmtlichen 3 1/2 "/oigen Prioritätsobligationen c. in Berlin bei bem Bankhause von Jakob Landau ber Werra-Gisenbahn vom 1. Januar 1895 werden im Auftrage bes herrn Finanzminifters den Besigern gum d. in München bei bem Bankhause von Merc, 1. August 1896 mit ber Aufforderung gefündigt, ben Rapitalbetrag von diesem Tage ab bei der Staats= gegen Quittung und Rückgabe ber Schuldverschrei- schulden-Tilgungskasse hierselbst - W. Taubenftraße 29bungen und ber bazu gehörigen, alsbann noch nicht gegen Quittung und Rückgabe ber Obligationen und fälligen Zinsscheine Reihe l Nr. 20 nebst Zinsschein- der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zins-

Ausgegeben in Marienwerder am 16. April 1896.

abschnitte (Zinsscheine) Dir. 3 bis 20 nebst Zinsleifte ,,

(Rinsscheinanweisung) zu erheben.

Neben dem Kapitalbetrage ber Obligationen werden gleichzeitig noch die Ruckzinsen für die vier kauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und Monate April bis einschließlich Juli 1896 gezahlt fofort gegen Quittung baar bezahlt. werben.

1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß ber Sonn- und Verkäufer gegen Erstattung bes Kaufpreises und ber Die Ginlösung geschieht auch bei den Königlichen hengste sowie Wallache mit ausgeprägter Bengstmanier, Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. Mt. bei welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig gereicht werben, welche die Effekten der Staatsschulden find vom Rauf ausgeschlossen. Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. August Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem d. J. ab bewirkt.

(Zinsscheine) wird vom Rapitale zurüchehalten.

Vom 1. August d. J. ab hört die Ver-

zinsung dieser Obligationen auf.

einen Schriftwechsel mit ben Inhabern ber Obligationen zu tompiren ober übermäßig zu verkurzen. Ferner ift über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

fämmtlichen obengebachten Raffen unentgeltlich verabfolgt

Berlin, den 2. April 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann. Befauntmachung,

den Ankauf von Remonten für 1896 betreffend.

Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei Musterung ihrem Alter entsprechend in Anochen und und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Muskulatur ausgebildet sind. Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Sahr nachstehende Märkte anbergunt worden und zwar:

Iren	ettne	minimi	t unbernance ibbroch an	LU	givile.	
ant	1.	Mai	Jablonowo	9	llhr	
"	18.	11	Altmark, Kreis Stuhm	9	"	
"	19.	11	Marienwerder	8	,, 30	Min.
11	20.	"	Wichorsee, Kreis Culm	9	"	
"	21.	"	Culmfee	9	"	
"	22.	"	Briefen	8	"	
"	23.	"	Rehden	9	11	
"	26.	11	Wrost, Kr. Strasburg	8	"	
"	27.	"	Strasburg	9	-11	
11	28.	"	Neumark	9	"	
"	29.	"	Löbau	8	"	
"	2.		Deutsch Enlau	8	"	
"	3.	"	Januschau, Rr. Rosenberg	18	"	
**	6.	"	Sofino, Kreis Flatow	8	"	
"		Juli	Alt Dollstädt, Kreis			
"			Br. Holland	8	11	
"	20.	Muauft	Flatow	8	"	
"	21.	"	Zechlau, Kr. Schlochau	11		Min.
"	22.	"	Ronits	8	**	
	27.	"	Meme	8		
- //	-	77	300000		77	

28. " Neuenburg 29. " Schwetz

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission er:

Pferde mit folden Fehlern, welche nach ben Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis Landesgesehen ben Rauf ruckgängig machen, find vom Festtage und ber legten drei Geschäftstage jeden Monats. Untosten zurückzunehmen, ebenso Krippenseger und Klop= ber Röniglichen Kreiskasse. Bu biesem Zwed können Tagen nach Ginlieferung in den Depots als solche er= die Obligationen nehft den zugehörigen Zinsabschnitten weisen. Pferde, welche den Berkäufern nicht eigen-(Zinsscheinen) und Zinsleisten (Zinsscheinanweisungen) thumlich gehören, ober durch einen nicht legitimirten einer diefer Kaffen schon vom 1. Juli d. J. ab ein- Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden,

> Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsabichnitte mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstanmung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, find die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch wer-Die Staatsschulden Tilgungskasse kann fich in den die Berkaufer ersucht, die Schweise der Pferde nicht es bringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu Formulare zu den Quittungen werden von weicher Futterzustand bei den zum Berkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel ichwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ift. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten muffen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangel=

Berlin, den 3. März 1896.

Kriegeministerium. Hemontirungs-Abtheilung. gez. hoffmann. Scholt.

hafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der

Berordnungen und Befanntmachungen der Provinzial-Behörden ic. Borichriften

über die Annahme und Ausbildung berjenigen Militars anwarter, welche im Geschaftsbereiche der Weichsel= strombauverwaltung eine Unwartschaft auf Anstellung als Strommeister erwerben wollen.

§ 1. Behufs Ausbildung zum Strommeister im Geschäftsbereiche der Weichselstrombauverwaltung werden nur Militäranwärter und zwar in erster Linie solche angenommen, welche ihrem Gewerbe nach Schiffer oder Bauhandwerker sind, oder ihre militärische Dienst= zeit bei den Pioniren, der Marine, dem Gisenbahn= regiment oder der Artillerie zurückgelegt haben.

Die Anstellung als Stronmeister sett eine theoretische und praktische Ausbildung voraus, welche in zwei Prüfungen nachgewiesen werden nuß, von denen die erste vor der Annahme als Strommeister-Anwärter, bie zweite nach Ablauf ber Ausbildungszeit abgelegt Prufung ift vom Strommeifter-Anwarter bei bemjenigen

ift bei bem Ober-Präsidenten als dem Chef der Strom- führter Nachweise 2c. zu stellen: banverwaltung in Danzig zu stellen.

Dem Zulaffungsgefuch find beizufügen:

1. der Civilversorgungsschein,

2. bas Führungsattest über die Militarbienstzeit,

3. ber Nachweis über etwaige Beschäftigung nach ber Entlaffung aus dem Militärdienft,

4. die felbst verfaßte und geschriebene Darftellung

des Lebenslaufs,

5. ber etwaige Nachweis über bie Erlernung eines Handwerks ober bes Schiffergewerbes,

6. die Angabe des Baubezirks, in welchem der An= wärter seine Ausbildungszeit zu verbringen wünscht.

§ 3. Der Chef ber Strombauverwaltung bestimmt benjenigen Wasserbauinspektor, bei welchem die erste Prüfung abzulegen ist.

§ 4. Diese Prüfung ist theils eine schriftliche, theils eine mündliche und umfaßt folgende Gegenstände:

1. Lesen, Schreiben und Rechnen,

a. geläufiges Lefen von Drudfachen und ber verschiedensten Sanbichriften, sowie Rachweis bes Verständnisses amtlicher Verfügungen;

b. deutliches Schreiben ohne Fehler in der Recht-

schreibung;

c. Kenntniß und richtige Anweisung ber 4 Spezies und ber Rechnung mit Brüchen, insbefondere Dezimalbrüchen;

2. Kenntniß der gebräuchlichen Mage, Müngen und

Gewichte,

3. Abfaffung eines furzen Berichtes über ein gege-

benes Thema.

§ 5. Hat ber Anwärter bie erste Prüfung bestanden, worüber ber mit ber Prufung beauftragte Wasserbauinspeftor entscheidet, und an den Chef der Strombauverwaltung berichtet, so wird er als Strommeifter-Unwärter auf die Dauer eines Jahres gur Ausbildung im Wafferbaufache einer Baffer-Bauin= spektion überwiesen, in welcher er mahrend ber Baugeit den praktischen Dienft erlernt und im Winter mit schriftlichen Arbeiten auf dem Bureau ber Wasserbauinspektion ober einer Bauabtheilung beschäftigt und unterrichtet wird.

§ 6. Der Strommeifter-Unwärter erhält, fofern er nicht aus Militärfonds befolbet wird, eine feinen

Leiftungen entfprechenbe Bergütung.

§ 7. Stellt es fich im Ausbildungsjahre heraus, baß ber Strommeister-Anwarter tein Geschick zu ben bei ben Strombauten vorkommenden Arbeiten und Santierungen hat, oder ift fein sonftiges Benehmen nicht befriedigend, so steht es dem Wasserbauinspettor frei, ihn jeberzeit als Strommeister-Anwärter ju entlaffen.

Dem Chef ber Strombauverwaltung ift bann sogleich eine entsprechende Anzeige zu erftatten.

§ 8. Der Antrag auf Zulaffung zur zweiten

Wasserbauinspektor, in bessen Bezirk seine Ausbildung § 2. Der Antrag auf Zulaffung zur Ausbildung stattgefunden hat, unter Beifügung nachstehend aufge-

1. das Zeugniß über die erfolgte und bestandene

erste Brüfung.

2. bie amtliche Bescheinigung des betreffenden Baffer= bauinfpektors über die mit Erfolg vollendete praftische Beschäftigung während ber Ausbisdungszeit,

3. zwei Zeichnungen:

a. eine Stizze über eine circa 300 m lange Stroninferstrede im Maßstabe 1: 1000, welche ber Unwärter felbft unter Aufsicht eines Baubeamten aufgenommen, gepeilt, gezeichnet und beschrieben hat, mit Eintragung der Beilungs= zahlen nach Reduktion auf einen bestimmten Wasserstand.

b. eine Sandzeichnung von einem kleinen Bauwerke g. B. einer Buhne, eines Fahrzeuges, einer Brude 2c., welche gleichfalls unter Aufsicht eines Baubeamten angefertigt fein muß,

c. die Darstellung eines Stromprofils nach eigener Aufnahme im Unschluffe an einen Festpunkt, bessen Ordinate durch ein selbstständiges Nivellement mit bem Wafferspiegel bes gepeilten Profils in Verbindung zu bringen ift,

4. ben Nachweis, daß ber Anwärter mit ber Sandhabung eines Stromfahrzeuges Bescheid weiß und sich selbstständig auf dem Strome mittelft eines

Handfahnes bewegen kann.

§ 9. Die Zulaffung zur zweiten Brufung ift burch ben befriedigenden Ausfall ber in § 8 geforderten Nachweise bedingt und erfolgt auf Antrag des Baffer: bauinspektors (§ 8) burch ben Chef ber Strombauverwaltung.

Die Prüfung selbst wird unter bem Borsis bes Strombaudirektors burd benjenigen Wasserbauinspektor abgenommen, welchen der Chef ber Strombauverwaltung in jedem Falle besonders bestimmt und erstreckt fich auf

folgende Gegenstände:

1. Linearzeichnen, also Kenntniß und Anwendung von Lineal, Birtel, Reißfeber, Schiene, Dreieck und Tufche, Auftragung einer einfachen Zeichnung nach gegebenem Dage.

2. Berechnung der Dreiecks-, Bierecks- und Kreisflächen, des Inhalts beim Bau vorkommender

Körperformen.

3. Inftrumentenkunde, und gwar besonders Kenntniß der Meflatte, ber Meffette, bes einfachen Nivellirinstruments, des Winkelkreuzes und des Winkelspiegels, ber Pegel, ber Beilftange, ber Geb= waage und Setlatte, der Röhrenlibelle des Lothes.

4. Flußregulirungsarbeiten:

#### A. Die Arten.

Parallelwerke, Buhnen, Grundschwellen, Roupirungen.

B. Konstruktion und Materialbedarf.

a. Steinkonstruftion,

b. Faschinenkonftruktion, Berftellung von Bad Würften u. f. w.

C. Geräthichaften jum Strombau.

D. Renntniß ber mesentlichen Gigen= ichaften und Merkmale gur Beurtheilung von Strombanmaterialien aller Urt.

5. Deich= und Erdbau

6. Kenniniß ber einschlägigen polizeilichen Borfcriften und ber wichtigften Beftimmungen ber Gefete über Rranten-Unfall- und Invaliditäts-Berficherung.

7. Kenntniß ber Anfangsgrunde von ber Lehre des Magnetiannis und der Gleftrigitat und Bermenbung biefer Kräfte bei Fernsprechleitungen. Renntniß ber zu ber Unterhaltung ber Fernfprech- zur öffentlichen Kenntniß. leitungen gebräuchlichen Geräthe und üblichen

Leiftungen.

8. Schließlich muß ber Prüfling nachweisen, bag er ?) die Lohn-, Materialien und fonftigen Liften, wie Vorkommnisse auf dem Bau, auf dem Strome, Majewski in Braunswalbe zur öffentlichen Kenntnig. besonders in Betreff ber Ausübung der Strompolizei, in Betreff bes Gisganges und ber Bafferverhaltniffe fowie über alle fonftigen bienftlichen 8) Vorkommnisse, wie Unfälle 2c., aufzusetzen und Bestimmungen vertraut fein.

§ 10. Das über die zweite Prüfung geführte zur öffentlichen Renntnig. Protofoll mit Angabe ber Fragen und bie Löfung ber Aufgabei, werden von dem mit ber Prufung beauftragten Waffer Baninfpettor uridriftlich bem Chef ber 9) Strombauverwaltung mit Bericht und einer gutachtlichen Acuferung, ob der Anwärter als Strommeister- stellvertretenden Guts Borstehers Ober-Juspektors D.

aereiat

burch den Chef ber Strombauverwaltung die Befähi- Leonhard in Alt Janischan zur öffentlichen Kenntniß. gung als Stronmeister-Gehilfe erlangt, fo wird berfelbe bis jum Ginruden in eine etatsmäßige Strom: meifter-Stelle, foweit thunlich, als Banauffeher gegen 10)

Tagegelder beschäftigt.

fest der Chef der Strombauverwaltung biejenige Zeit zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den fest, nach welcher die Prüfung wiederholt werden darf. Standesamtsbezirk Czersk, Kreifes Konit, an Stelle Während diefer Zeit, welche ein halbes ober ein ganzes bes Fabritbesigers Schütt in Czerst, jur öffentlichen Jahr umfaßt, wird ber Strommeifter-Amwarter nach Renntnig. Mafgabe des § 5 und 6 diefer Borfchriften weiter beichäftigt. Für die Wiederholung ber Prüfung gelten

Dieselben Borichriften, welche in § 9 für bie Strom-

meiftergehilfen Brufung feftgefett find.

§ 12. Erweift fich im Laufe ber Beichäftigung werk, Senkstücken, Senkfaschinen, Senklagen, bas Benehmen ober bie Leistungefähigkeit bes Strom-Rauhwehren, Spreitlagen, Flechtzäune, Weiben- meiftergehilfen als nicht befriedigend, bann erfolgt die pflanzungen, Anfertigung von Faschinen und Entlassung beffelben auf Antrag bes betreffenden Wafferbaninfpettors burch ben Chef ber Strombauverwaltung.

Danzig, ben 27. Marz 1896.

Der Chef der Strombauverwaltung.

Ober-Präsident.

Bekanntmachung.

hierburch bringe ich bie erfolgten Ernennungen: 1. des Königlichen Forftaffeffors Rraufe in Rebbot jum erften Stellvertreter bes Standesbeamten für ben Standesamtsbezirk Rehhof, Kreifes Stuhm, an Stelle des Förfters Chriftoph in Rehhof und

2. bes Röniglichen Förfters Riemer zu Rebbof zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für ben genannten Bezirk, an Stelle bes verfegten Königlichen Forstaffessors Bolkenand

Danzig, ben 23. Marz 1896.

Der Ober-Präsident.

Befanntmachung.

hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung bes solche auf den Baustellen vorkommen, richtig und Besitzers und Gemeinde-Borstehers Grodded in Braunsordentlich zu führen, die nöthigen Berichte, Diel- walde zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk bungen und Anzeigen an seine Borgesetzten über Conradswalbe, Kreises Stuhm, an Stelle bes Lehrers

Danzig, ben 23. März 1896. Der Ober-Präsident.

Wekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung bes in der richtigen Form abzusenden weiß. Ebenso Gutsbesitzers und Gutsvorstehers J. Puhan in Krufchyn muß er mit der Aufstellung und Bescheinigung zum Stellvertreter bes Stanbesbeamten für ben Stanber Rechnungen sowie allen hierbei maßgebenden besamtsbezirk Linowig, Kreises Culm, an Stelle bes aus bem Bezirke verzogenen Gutsverwalters Grunau

Danzig, ben 23. März 1896.

Der Ober-Präsident.

Befanntmachung.

hierburch bringe ich die erfolgte Ernennung bes gehilfe zuzulassen ift, zur weiteren Entscheidung ein Schneider in Alt Janischan zum Standesbeamten für ben Stanbesamtebegirt Brodden, Rreifes Marienwerber, § 11. hat der Strommeifter-Anwärter hiernach an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Oberinspettors

Danzig, den 2. April 1896.

Der Ober-Präsident. Bekanntmachung.

Sierburch bringe ich die erfolgte Ernennung bes Rann bie Befähigung nicht ertheilt werben, fo Königlichen Försters a. D. Prinage in Czerst zum

Danzig, den 2. April 1896. Der Ober-Brändent. Durchschnitts = Martt = Breise

Schlachtniches zu Tharn im Monat März 1896 nach Lebenbacwicht.

1. Rindv		100 Pfd.	2. Räl	ber für Pfd.	3. Sch110	eine für Pfd.	4. 50	The second second second second	Ungahl	der	ausgetri Vieh al	
a. Vlastvich	zien	c. Jungvieh unter 4 Jahren		b. über 8 Tage	a. fette	b. magere	a. fette	magere	vieh	Räl=	Schwei=	Hant-
Mt.   Pf.	Mf. Pf.	Mf. [Pf.]	Mf. Pf.	Mf.  Pf.	Mf.   Bf.   31   67		Mf. Pf.	Mt. Pf.	220		2148	

Marienwerder, den 10. April 1896.

Dem Arzt Dr. Schröber in Hohenkirch, Rreis Briefen, habe ich bie Genehmigung jum Salten einer wir auf Berlangen gegen Erstattung ber Schreib- und Hausapotheke ertheilt.

gung am 1. d. Mt. eröffnet worden.

Marienwerder, den 4. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

gierungs = Hauptkaffe ein Girokonto bei der Reichsbank ist gestattet. eröffnet.

Indem wir diefes zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß Ginzahlungen auf das Abtheilung für directe Steuern, Domanen und Forften. Girotonto der Regierungs-Sauptkasse hierselbst von jeder 15) beliebigen Person geleistet werben können.

Marienwerder, den 1. April 1896.

Königliche Regierung. 14) Bekanntmachung.

Domänen = Verpachtung.

Das im Kreise Dirschau an der Chaussee Danzig-Dirichau belegene, ca. 26 km von Danzig, Chelin find folgende Ortschaften zugetheilt: ca. 8 km von Dirschau und ca. 6 km von der Bahnstation Hohenstein entfernte Königliche Domanenvorwert See, Rol., Milachowa, Rol., Warzin., D., Antonin, Mühlbang mit einem Gesammtflächeninhalte von Um., Asmus, Bw., bisher zum Landbestellbezirk von 199,0189 ha, worunter 124,0346 ha Acter und Bruß gehörig. 66,9423 ha Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1897 bis Johannis 1915 im Wege des öffentlichen Meistgebotes anderweit verpachtet werden.

Grundsteuerreinertrag 5872 Mark, jetziger Bacht-

zins incl. Jagdpachtgelb 9026 Mark.

Hierzu ist Termin auf

Mittwoch, den 8. Juli 1896.

Vormittags 11 Uhr,

in dem großen Sitzungsfaale der Königlichen Regierung hierselbst vor Herrn Regierungsrath Dr. Bredow anberaumt.

Zur Nebernahme ber Bachtung ift ein verfügbares Bermögen von 70000 Mark erforderlich. Pacht= bewerber haben sich fpätestens in dem Bietungs: termine über ihre landwirthschaftliche Befähigung sowie durch Zeugniß des zuständigen Kreislandrathes, worin die Sohe ber von ihnen zu zahlenden Staatsstenern angegeben sein muß, oder in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz eines folchen Bermögens vor dem genannten Commissar auszuweisen. Es It wünschenswerth, daß die Führung des Rachweises möglichst vor bem Bietungstermine erfolge.

Der Regierungs-Präsident.

Die Bietungs= und Pachtbedingungen, welche Drucktosten mittheilen, liegen auf der Domane sowie Lettere ift nach stattgehabter amtlicher Besichti- in unferer Domanen-Registratur aus, woselbst auch bie Domänenkarte, das Vermessungsregister und Bauinventarium eingesehen werden konnen.

Die Besichtigung der Domane auf Anmeldung Bom 1. April d. J. ab ift für die hiesige Re- bei dem jetigen Bachter, herrn Umterath Burmeister,

Danzig, ben 31. März 1896. Rönigliche Regierung,

Befauntmachung.

Am 16. April tritt in bem bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Bruß gehörigen Orte Rlein-Chelm eine Postagentur in Wirksamkeit.

Ihre Postverbindung erhält dieselbe mit Bruß burch eine Botenpost mit unbeschränkter Beförderung.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Klein=

Rollbick, D., Ab., M., Widno, D., Ab., Glucha

Bromberg, den 11. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

1) Zur Erleichterung bes Besuchs ber vom 1. Mai b. 3. ab in Berlin ftattfindenden Gewerbeaus= stellung werden auf ben Stationen bes diesseitigen Bezirks, mit Ausnahme berjenigen Saltepunkte, auf welchen ber Verkauf der Fahrkarten burch bie Zugführer erfolgt, Sonderrückfahrkarten nach Berlin zu ermäßigten Preisen ausgegeben.

2) Die Ausgabe der Sonderrückfahrkarten erfolgt während der Dauer der Ausstellung an jedem Dienstage und Freitage mit Ausnahme der nach: stehend bezeichneten Tage: 22. Mai, 16. und

19. Juni, 3. und 7. Juli.

Außerdem bleibt der Ausschluß weiterer Tage

während der Manöverzeit vorbehalten.

3) Es werden 2 Arten von Sonderrückjahrkarten ausgegeben, die eine mit Gultigkeit für alle Buge mit Ausschluß der D-Züge 3 und 4, die andere mit Bultigkeit nur für Berfonenguge.

Bei Benutung der für den Verkehr auf

Sonderrudfahrkarten ber erfteren Art frei gege= benen D-Züge 1, 2, 71 und 72 tritt die tarif- Ausgabestellen.

mäßige Platgebühr hinzu.

4) Die Gültigkeitsbauer der Sonderrückfahrkarten beträgt 10 Tage, einschlieflich bes Lösungstages. 17) Die Rückfahrt muß spätestens am letten Tage der Gültigkeitsdauer bis um 12 Uhr Mitternacht nicht mehr unterbrochen werden.

ihre Gültigkeit.

beten zehnten Lebensjahre, sowie jungere Rinder, geblieben sind. für welche ein besonderer Plat beansprucht wird, werden zur Sälfte des Fahrpreises für Ermachsene befördert.

7) Auf eine Sonderrückfahrkarte zum vollen Preise werden 25 kg, auf eine folche zum halben Preise (Rinderfahrkarte) 12 kg Freigepäck gemährt.

Nähere Auskunft ertheilen die Fahrkarten-

Bromberg, den 2. April 1896. Königliche Eisenbahn-Direction.

# Befanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung angetreten und darf nach Ablauf bieses Tages näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegunstigung in ber Weise gewährt, daß nur für 5) Fahrtunterbrechung ist einmal auf der Rückreise die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht begegen Bescheinigung des Stationsbeamten gestattet. rechnet wird, die Rudbeforberung an die Versandstation Auf der Hinreise nach Berlin ist Fahrtunter- und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen brechung ausgeschlossen. Findet eine solche ben- Zeit frachtfrei erfolgt, wenn burch Borlage bes urnoch ftatt, fo verliert die Fahrkarte sowohl für fprünglichen Frachtbriefes ober des Duplikatbeförderungs= bie weitere hinreise, als auch für die Rudreise icheines für ben hinweg, sowie durch eine Bescheinigung ber bazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, bak 6) Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollen- die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft

> In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplitat-Beforderungsscheinen für die Sinfendung ift ausdrücklich zu vermerken, daß die mit benfelben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsaut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	wird g	auf ben		Die Rückbe= förderung muß erfolgen
			für	Streden ber	ermächtigt:	
1. Hunde-Ausstellung	Brann= schweig	vom 2. bis 4. Mai d. J.	Hunde und Gegenstände	Preuß. Staats- bahnen	Aus= ftellungs= Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2. Allgemeine beutsche Fach- Gewerbe-Ausstellung für das Hotel- und Wirth- schaftswesen sowie ver- wandter Gewerbe		vom 1. bis Ende August d. Js.		besgt.	besgl.	besgl.

Danzig, ben 7. April 1896.

18) Befanntmachung.

In Abanderung unferer Bekanntmachung vom 21. Januar d. Js. wird Nachstehendes zur Kenntniß

gebracht:

1. Zur Erleichterung des Besuchs der vom 1. Mai d. 38. ab in Berlin stattfindenden Gewerbeausstellung werben auf den Stationen der Preußischen Staatsbahnen Sonder-Rückfahrkarten nach Berlin zu ermäßigten Preisen ausgegeben.

2. Die Ausgabe der Sonder-Rückfahrkarten erfolgt während der Dauer der Ausstellung an jedem Dienstag und Freitag mit Ausnahme bes 22. und 26. Mai. Außerdem bleibt der Ausschluß weiterer Tage während der Manoverzeit vorbehalten.

3. Es werben 2 Sorten Sonder-Rückfahrkarten ausgegeben, die eine mit Gültigkeit für alle Züge (mit Ausschluß ber D-Züge Nr. 3 u. 4), Königliche Gisenbahn-Direktion.

die andere Sorte "gültig für Personenzüge." Bei Benutung der freigegebenen D-Züge ist bie

tarifmäßige Platgebühr zuzuzahlen.

4. Die Gültigkeitsbauer ber Sonder-Rückfahrkarten beträgt 10 Tage, einschließlich des Löfungstages. Die Rückfahrt muß spätestens am letten Tage der Gültigkeitsdauer bis um 12 Uhr Mitter= nacht angetreten werden und barf nach Ablauf dieses Tages nicht mehr unterbrochen werden.

5. Fahrtunterbrechung ist einmal auf der Rückreise gegen Bescheinigung bes Stationsbeamten gestattet. Auf der Hinreise nach Berlin ist Kahrtunterbrechung ausgeschlossen. Findet eine solche bennoch statt, so verliert die Fahrkarte sowohl für die Weiterreise als auch für die Rückfahrt ihre Gültigkeit.

6. Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollen-

beten zehnten Lebensjahre, fowie jungere Rinder, 20) Die nachfte Prufung von Schmieben, welche ein befördert.

7. Auf eine Sonder-Rudfahrkarte zum vollen Preise in Rosenberg am 6. Juni d. J. abgehalten werden. werden 25 kg, auf eine solche zum halben Preise (Kindersahrkarte) 12 kg Freigepäck gewährt.

gabestellen.

Danzig, den 6. April 1896.

Königliche Gisenbahn=Direktion.

Befanntmachung.

Bei ber nach ben Bestimmungen ber §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unferer Bekanntmachung vom 17. v. Mts. heute ftatt: 21) gefundenen öffentlichen Berloofung von 31', prozentigen Rentenbriefen der Provinzen Dit= und Weftpreußen find nachstehende Nummern gezogen worden:

Littr. F. zu 3000 Mark Nr. 148. 367. 697. 1089.

1402.

Littr. H. zu 300 Mark Nr. 623.

Littr. J. 311 75 Mark Nr. 61, 125, 618, 858.

Die Inhaber werben aufgefordert, gegen Quittung und Ginlieferung der ausgelooften Rentenbriefe in fursfähigem Buftande nebst ben bazu gehörigen Binsscheinen Reihe I Rr. 10-16 und Anweisungen ben Nennwerth bei unserer Kasse hierselbst, Tragheimer Bulver= straße Dir. 5 bezw. bei der Rentenbankfasse für die Proving Brandenburg zu Berlin vom 1. Juli 1896 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gefündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Raffen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung bes Gelbbetrages auf gleichem Bege und, foweit folder die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, burch Postanweisung jedoch auf Gefahr und

Rosten des Empfängers erfolge.

Ginem folden Antrage ift eine Quittung nach

folgendem Muster:

.... M buchstäblich ..... Mark für b. . ausgeloosten . . . . % Rentenbrief . . ber Provinzen Oft- und Westpreußen Littr. . . Rr . . aus der Königlichen Rentenbankkasse zu . . . . . empfangen zu haben, bescheinigt.

(Drt, Datum, Unterschrift.)

beizufügen.

Bom 1. Juli 1896 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth (22) der etwa nicht mit eingelieferten Zinsscheine bei ber Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

tritt nach ben Bestimmungen bes § 44 a. a. D. binnen verliehen worden.

10 Jahren ein.

Königsberg, ben 13. Februar 1896. Dit- und Westpreußen.

für welche ein besonderer Plat beansprucht wird, Zeugniß über ihre Befähigung jum Betriebe des Sufwerden zur Gälfte des Fahrpreises für Erwachsene beschlag-Gewerbes erwerben wollen, wie solche burch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschrieben ist, wird

Meldungen zur Prüfung find unter Ginsendung eines Geburtsicheins und etwaiger Zeugnisse über die Nähere Anskunft ertheilen die Fahrkarten-Aus- erlangte technische Ausbildung, sowie unter Ginsendung von 10 Mark Prüfungsgebühren, bis zum 6. Mai d. J. frankirt an den Unterzeichneten zu richten.

Rosenberg Wpr., den 7. April 1896. Der Borsitzende der 4. Prufungs-Commission für

Hufschmiede.

Kructow, Kreisthierarzt.

## Answeisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesethuchs:

1. Beinrich Bartl, Schneiber, geb. am 25. April 1876 zu Weipert, Bezirk Kaaben, Böhmen, orts= angehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei= Direktion München, vom 8. Februar b. J.

2. Karl Bodreiß, Fabrifarbeiter, geb. am 3. August 1871 zu Koffut, Bezirk Galanta, Ungarn, orts: angehörig zu Mémet-Dioszeg, ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 11. Februar d. J.

3. Leopold Cerhat, Gifengieffer, geb. am 28. Gep. tember 1876 zu Simmering bei Wien, öfterreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von Stadtmagistrat Bayreuth, Bavern, vont 19. Februar d. J.

4. Lorenz Corbenons, Erbarbeiter, geboren am 10. August 1852 zu Portia, Provinz Udine, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu

Dietz, vom 26. Februar d. J.

5. Rudolf Johann Linke, Tischlergeselle, geboren am 2. Februar 1859 zu Wernstadt, Bezirk Tet= schen, Böhmen, ortsangehörig zu Pankraz, Bezirk Gabel, ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Königlich fächsischen Kreishauptmannschaft Bauben, vom 4. Februar d. J.

6. Maria Mayr, Näherin und Dienstmagb, geboren am 14. Marg 1876 gu Neuftift, Begirt Freifing, Bayern, ortsangehörig zu Jenbach, Bezirk Schwaz, Tirol, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von der Königlich bagerischen Polizei-Direktion München, vom 30. Januar d. J.

Berfonal-Chronit.

Dem Vikar und Gymnasial-Religionslehrer Albert Melz zu Pr. Stargard ist die erledigte Pfarrstelle an Die Berjährung der ausgelooften Rentenbriefe der katholischen Kirche zu Schlochau, im Kreife Schlochau,

Dem zum Königlichen Oberförster ernannten bisherigen Forstassessor Splettstößer ist die Verwals Königliche Direction ber Rentenbank für die Provinzen tung der Oberkörsterei Rohrwiese vom 1. April d. 3. gb definitiv übertragen worden.

Der Kreisbauinspettor Reichenbach, bisher in Obornit, ift als Bauinspettor und technisches Mitglied an die hiesige Königliche Regierung versett.

Der Regierungs=Sekretariats-Affistent Braune bei bem Königlichen Landrathsamte zu Schlochan ift Benfionirt: Gerichtsvollzieher Wiedner in Dirschau.

zum Kreisjefretar beforbert.

Dem Fräulein Hedwig Steffin in Unislaw, Rreis Culm, ift die Erlaubniß ertheilt, im dieffeitigen Entlaffen: Referendar Gobel in Dt. Gylau in ben Bezirk als hauslehrerin und Erzieherin thätig zu fein.

Personal-Beränderungen im Departement des 28) Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat März 1896.

Ernannt: 1) die Referendare Medbach in Danzig, zu Gerichtsaffefforen,

Otto Legal aus Stein und Guftav Seliger b. J. zu melben. aus Reufahrwasser zu Referendaren unter Ueberweisung an bas Amtsgericht in Briesen bezw. wird jum 1. Juli b. J. erledigt. Neuenburg und Butig,

bei dem Amtsgerichte ebenda, Gerichtsvollzieher herrn Richter zu Thorn zu melben. f. A. Sorn in Hammerstein zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte ebenda erledigt. und Bezirksfeldwebel Rarper in Dt. Eylan zum Stuhm,

4) Bulfsgefangenauffeber Rautenberg in Löban Berrn Streibel zu Löban Bpr. zu melben. zum Gerichtsdiener bei dem Umtsgerichte in

Schwetz.

Berfest: 1) Gerichtsvollzieher Rögler in Stuhm an das Amtsgericht in Konis,

Amtsgericht in Zempelburg,

3) Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Franke in Dt. Eylan als Gerichtsdiener an das Amts gericht in Schwet,

gericht in Carthaus,

5) Gerichtsbiener Seuer bei bem Amtsgericht in Seren Menge zu Tuchel zu melben. Thorn an das Landgericht ebenda,

6) Gefangenauffeher Marks in Thorn als Gerichts- Kreis Löbau, foll befetzt werben.

diener an das Amtsgericht ebenda,

bas Amtsgericht ebenda,

8) Gefangenaufseher Paepke in Rosenberg als Gerichtsbiener und Gefangenauffeher an bas Kreie Tuchel, ift erledigt.

Amtsgericht in Dt. Enlan,

Bugelaffen: Der Gerichtsaffeffor a. D. Blad in Trep herrn Dr. Knorr gu Tuchel gu melben.

tow a. R. unter Burudnahme feiner Zulaffung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Tempelburg zur Rechtsanwaltschaft bei dem Umtsgerichte in Dt. Enlau.

Beritorben: 1) Amtsgerichtssekretär Lakus in Konig,

2) Gerichtsdiener Berner in Elbing.

Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg.

# Grledigte Schulftellen.

Die erste Lehrerstelle an der Schule zu Sypniemo, Kreis Flatow, wird zum 1. Mai d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um die= Beyling in Goftowo und Rofenfeld in Thorn felbe bewerben wollen, haben fich, unter Ginfendung ihrer Zeugnisse, bei bem Königlichen Kreisschulinspector 2) die Rechtsfandidaten Rurt Richter aus Zastosz, herrn Gerner gu Br. Friedland bis zum 30. April

Die Schullehrerstelle zu Ottlotschin, Kreis Thorn,

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um die: 3) Gerichtsbiener und Gefangenauffeher Gerften = felbe bewerben wollen, haben fich, unter Ginfenbung berger in Zempelburg jum Gerichtsvollzieher ihrer Zeugniffe, bei bem Königlichen Kreisschulinspektor

Die Schullehrerftelle zu Wulka, Kreis Löbau, ist

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um bie-Gerichtsvollzieher f. A. bei bem Amtsgerichte in felbe bewerben wollen, haben fich, unter Ginfenbung ihrer Zeugnisse, bei bem Königlichen Kreisschulinspektor

Die Lehrerstelle an der Schule zu Czerwinst, Rreis Marienwerder, wird zum 1. Mai d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um diefelbe bewerben wollen, haben sich, unter Einfendung 2) Gerichtsbiener Friedrich in Schwetz an das ihrer Zeugniffe bei bem Königlichen Kreisschulinspector herrn von homener zu Mewe zu melden.

Die erste Lehrerstelle an der Schule in Groß

Budzisk, Kreis Tuchel, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um die= 4) Gerichtsbiener Müller in Thorn an bas Amts- felbe bewerben wollen, haben fich, unter Cinfendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspettor

Die neugegründete Schullehrerftelle zu Lipowit.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um die= 7) Gerichtsdiener, Kaftellan Fabricius bei bem felbe bewerben wollen, haben fich, unter Ginfendung Landgerichte in Elbing als Gerichtsbiener an ihrer Zeugniffe, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Lange zu Reumark zu melben.

Die 1. Lehrerstelle an der Schule zu Gostoczyn,

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um die-9) Gefangenaufseher Richter in Konin als Gerichts- felbe bewerben wollen, haben sich, unter Ginfendung diener an das Amtsgericht in Strasburg Wpr. ihrer Zeugnisse, bei bem Königlichen Kreisschulinspettor